

Mitteilungsvorlage

Beantwortung der Sammelanfrage des Ratsmitglieds Stamm

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 3 - Lennep	28.04.2021	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

0.03 Rats- und Gemeindeangelegenheiten

Beteiligte Stellen

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

entfällt

Produkt(e)

keine Produktrelevanz

Klima-Check

Keine Relevanz

Zeit- und Personalkostenaufwand

(Nur für die Beantwortung von Anfragen!)

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Die Sammelanfrage des Ratsmitglieds Stamm vom 07.02.2021 wird wie folgt beantwortet:

1. Baustelle Ringstr. / Schwelmerstr.

Aus welchem Grund wird die vor nicht allzu langer Zeit erweiterte Ringstr. in Höhe Brücke/ Kreuzung Schwelmer Str. wieder aufgerissen?

Die Baufirma, die die vor kurzem durchgeführten Kanalbaumaßnahme ausgeführt hat, musste in dem dargestellten Bereich einen im Rahmen der Abnahme festgestellten Mangel beseitigen.

2. Zum Haushaltsentwurf BV3 Lennep**2.1 Kosten für die Renovierung der Grundschule Freiherr-vom-Stein Schule**

Wo werden die Kosten für die Sanierung der OGS Grundschule Freiherr-vom-Stein im Haushaltsentwurf aufgeführt?

Die Renovierung der Freiherr-vom-Stein Schule ist als (bereits laufende) Rückstellungsmaßnahme abgebildet. Ausdrücklich noch nicht abschließend verifiziert, werden die Kosten mit dem Jahresabschluss 2020 auf rund 1,05 Mio. € in den Rückstellungen abgebildet.

2.2 INV 128306 Ausbau Knoten Ring/ Raderstr Neunteich

Investorenanteil 892.800 € oder 703.200 €? Wie wurde der Investorenanteil finanziert bzw. die Finanzierungslücke gedeckt?

Der Ausbau ist abgeschlossen. Der Investorenanteil wird erst in 2024 erwartet. Der Anteil des Investors beträgt 892.800 €. Die genannten 703.200 € stellen den Auszahlungsansatz in 2020 dar. Zunächst erfolgte die Vorfinanzierung in Absprache mit der Bezirksregierung aus städtischen Mitteln. Es wird von einer Kostenreduzierung ausgegangen, die derzeit noch nicht abschließend benannt werden kann. Siehe hierzu auch DS-Nr. 16/0270 - Finanzcontrolling zu den städtischen Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem DOC in Remscheid-Lennep.

2.3 INV128319 Lärmschutzwand Ringstr.

*Die Lärmschutzwand ist bereits fertig gestellt.
(Investor) Kosten 770.600 €, Finanziert (Stadt) 420.600 €
Wie wird die Finanzierungslücke gedeckt?*

Mit Genehmigung der Vorfinanzierung durch die Bezirksregierung Düsseldorf wurde die Lärmschutzwand errichtet. Die Endabrechnung erfolgt derzeit. Aufgrund der bekannten Verzögerungen beim Bau des DOC wurden die verbleibenden Ansätze der DOC Maßnahmen zunächst nach hinten geschoben. Siehe hierzu auch DS-Nr. 16/0270 - Finanzcontrolling zu den städtischen Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem DOC in Remscheid-Lennep.

3. Drucksache 16/0453

*3.1 Platz am Wassertor INV 128328 (475.000,- €)
Demnach richtet sich der Durchführungszeitraum des Vorhabens nach der zeitlichen Entwicklung der Ansiedlung des DOCs. Solange die Realisierung des DOC noch nicht sicher und es auch keinen offiziellen Plan B zum DOC gibt, machen weitere Planungen zum Platz am Wassertor keinen Sinn. Warum wurde die Entwurfsplanung für diesen Platz bereits im letzten Jahr vergeben, gleichwohl zu diesem Zeitpunkt noch kein Gerichtstermin vor dem OVG bekannt war?*

Die Entwurfsplanungen (LP 2 und 3) zum ‚Platz am Wassertor‘ (Arbeitstitel) wurde beauftragt, da gemäß Bauablaufplan dieser Bereich, insbesondere die Straßenbaumaßnahme ‚Spielberggasse‘ als erster Bauabschnitt umgesetzt werden muss. Hätten die Planungen erst nach einer positiven Entscheidung des Gerichts begonnen, hätte dies eine Verzögerung des Gesamtverfahrens um ca. 3 Monate bedeutet. Die LP 2 und 3 sind durch die notwendigen Abwägungs- und Abstimmungsprozesse zeitlich aufwendige Verfahren.

Um jedoch der Unwägbarkeit des gerichtlichen Verfahrens Rechnung zu tragen, wurde die kostenintensive Ausführungsplanung (LP5) nur als optionales Angebot eingeholt und nicht vergeben.

3.2 Zur Erarbeitung des partizipativen Prozesses des Gesamtkonzeptes Zukunftswerkstatt im Jahr 2016, war keiner der in Lennep ansässigen Gastronomen eingeladen. Ist vorgesehen, bei den diesjährigen geplanten „Lösungskomponenten“ die Gastronomen einzubeziehen?

Das vorgesehene partizipative Verfahren soll allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offenstehen.

4. Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren/Konzentrationsbereich „Altstadt Lennep“

Der Durchführungszeitraum beträgt max. 30 Monate. Wann beginnt und wann endet die Laufzeit? Individuell, beginnend mit der Anmietung von Leerstandsimmobilien, oder ist ein Zeitrahmen vorgegeben?

Der Durchführungszeitraum für die Gesamtmaßnahme „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren“ begann für die Stadt Remscheid und weitere Kommunen durch einen

vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Rahmen der in der Programmveröffentlichung aufgenommenen Projektanträge am 13.11.2020. Die Gesamtmaßnahme ist bis zum 31.12.2023 durchzuführen.

Werden bei den Leerstandsimmobilien bestimmte Nutzungen im ausgewiesenen - im Grunde imaginären- zentralen Versorgungsbereich Stadtbezirkszentrum/ DOC Lennep durch die Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes ausgeschlossen?

Es findet kein Ausschluss von Nutzungen statt, solange sie mit dem Einzelhandelskonzept korrelieren.

Hinsichtlich zukünftiger Nutzungen stehen allerdings besonders frequenzbringende Angebote im Blick, wie zum Beispiel:

- a) Einzelhandels-Startups (Popup-Stores) und Gastronomie-Startups,
- b) Dienstleistungsgewerbe mit Publikumsverkehr,
- c) Direktverkauf landwirtschaftlicher Produkte,
- d) neue Angebote von Lieferservices/ Verteilstationen,
- e) Showrooms des regionalen Online-Handels,
- f) kulturwirtschaftliche Nutzungen,
- g) bürgerschaftliche und nachbarschaftliche (wohn-affine) Nutzungen (Repair Cafés, Räume für Initiativen etc.),
- h) Bildungsangebote und Kinderbetreuung,
- i) Nutzungen zur Ermöglichung von neuen Mobilitätslösungen (zum Beispiel Fahrradabstellflächen mit E-Ladestationen).

Reine Mitnahmeeffekte wie z.B. Standortwechsel sollen aber vermieden werden.

Oftmals stellen Nutzungsänderungen, Brandschutzvorgaben sowie der Nachweis von Stellplätzen für potenzielle Mieter finanziell und bürokratisch eine große Hürde dar.

Ist geplant, die notwendigen Verfahren, mit Blick auf die kurze Laufzeit des Projektes und den erschwerten Bedingungen in Zeiten von Corona, zu vereinfachen?

Grundsätzlich ist es eine Einzelfallentscheidung, ob bspw. Nutzungsänderungen erforderlich sind; diese ist wiederum abhängig von mehreren Faktoren. Der Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung wird sich hierzu bei konkretem Bedarf kurzfristig mit der Bauordnung abstimmen, um eine praktikable und rechtssichere Lösung zu finden.

Wie werden die zu vermietenden Leerstandimmobilien seitens der Stadt beworben?

Hierzu befinden sich der Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung sowie der Fachdienst Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Liegenschaften aktuell in den Planungen.

5. Kommunale Stellplatzverordnung

Durch die Novellierung der Landesbauordnung NRW wurde die „Pflicht“ zur Herstellung von Stellplätzen kommunalisiert. Die generelle Stellplatzpflicht ist entfallen. Seitdem besteht seit Anfang 2019 für die Kommunen die Möglichkeit, sich für den Erlass einer Stellplatzsatzung zu entscheiden. Damit eröffnet sich auch die Chance Einfluss auf die städtebauliche und verkehrliche Entwicklung zu nehmen.

Wie ist der aktuelle Stand? Ist eine kommunale Stellplatzsatzung geplant?

Die Stellplatzablöse- bzw. der Freikauf von der Pflicht des Nachweises einer bestimmten Anzahl von Stellplätzen beträgt in Remscheid durchschnittlich 6.100,- € pro Stellplatz.

Stellplatzablösebeiträge von mehreren tausend Euro treffen vor allem Existenzgründer und verteuern den innerstädtischen Einzelhandelsstandort.

Auch wenn nicht vollständig auf eine Ablöse verzichtet werden kann, ist geplant diese im Rahmen einer neuen kommunalen Stellplatzverordnung und einer Strategie zur Stärkung unserer Zentren anzupassen?

Mit § 48 (1) Satz 1 BauO NRW 2018 entsteht die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen und Fahrradabstellplätzen dann, wenn eine Anlage errichtet wird. Unter der Begrifflichkeit „Errichtung“ werden in erster Linie die Neuherstellung einer solchen Anlage und die Wiederherstellung von Anlagen (§60 BauO NRW 2018) subsummiert.

Die Entstehung der Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen und Fahrradabstellplätzen bei Änderung bzw. Nutzungsänderung von Anlagen wird in §48 (1) Satz 3 BauO NRW 2018 geregelt.

Für die Stadt Remscheid ist zukünftig geplant, eine Stellplatzsatzung für das Stadtgebiet zu erarbeiten.

Diese Erarbeitung soll in enger Anlehnung an die durch das Zukunftsnetz Mobilität NRW, gemeinsam mit dem Städtetag NRW, dem Landkreistag NRW, dem Städte- und Gemeindebund NRW, der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V. (AGFS), und mit kommunalen Experten erarbeitete Musterstellplatzsatzung NRW, sowie den begleitenden Leitfaden zur Erstellung von Stellplatzsatzungen erfolgen.

(www.agfs-nrw.de/fileadmin/Fachthemen/Parken-Abstellen/Stellplatz-Mustersatzung/znm_nrw_stellplatzsatzung_handbuch_2019_final.pdf)

In diesem Zuge wird auch die derzeitige „Stellplatzablösesatzung“ der Stadt Remscheid mit betrachtet werden, um den heutigen und zukünftigen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

6. Lärmaktionsplan Remscheid Stufe 3

Der vorliegende Lärmaktionsplan enthält weder eine zeitliche, noch eine finanzielle Planung zur Umsetzung der Maßnahmen. Somit wird die Abarbeitung der Maßnahmen gemäß Prioritätenliste wiederholt nicht erfolgen. Darüber hinaus weist der aktuelle Entwurf einige Differenzen zum Lärmaktionsplan Stufe 2 aus. So sind beispielsweise an der Kölnerstr. Mehr Einwohner einer höheren Lärmbelastung ausgesetzt als noch vor einigen Jahren.

Woraus resultieren diese Differenzen?

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ist gemäß EU-Richtlinie 49/2002/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 26.6.2002 vorgesehen, die Planungen und Umsetzungen der „letzten fünf Jahre“, der „nächsten fünf Jahre“ und der „langfristigen Strategie“ darzustellen. Dies ist im Kapitel 5.1.2 textlich und in Kurzform in der Tabelle auf den Seiten 20 und 21 sowie in den Steckbriefen unter Kapitel 6.1 erfolgt.

Hierbei sind die zu berücksichtigenden Planungen, Verfahren und Finanzierungsmöglichkeiten der Raumordnung und Verkehrsplanung zu beachten, die für die konkrete Umsetzung den zeitlichen und finanziellen Rahmen vorgeben.

Da verschiedene konkrete als auch strategische Maßnahmen umgesetzt sind, haben sich im Lärmaktionsplan Stufe 3 bereits Verschiebungen im Vergleich zum Lärmaktionsplan Stufe 2 ergeben.

Die Differenzen zum Lärmaktionsplan Stufe 2 (Ratsbeschluss 2016) werden in der Vorlage erklärt: Für den Lärmaktionsplan wird die aktuelle Lärmkartierung zugrunde gelegt, die mit aktuellen Verkehrszahlen berechnet wurde. Dazu kommen Verschiebungen in der Gesamtzahl der Bewohner eines Straßenabschnittes durch Zu- und Wegzug. Auch die digitalen Berechnungsverfahren verfeinern sich mit jedem update. Im Ergebnis zeigen sich mit jeder Lärmkartierung und jedem Lärmaktionsplan auch bei beispielsweise gleicher Verkehrsbelastung Differenzen.

Ziel des Lärmaktionsplans ist das Aufzeigen von Belastungssituationen und der kommunalen Strategie, den Belastungen entgegen zu wirken. Ein direkter und seriöser Wirkungsnachweis einzelner Maßnahmen ist mit dieser Methode nicht möglich.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister